

Zeitgemäße Regelung

Das Schieß- und Sprengmittelwesen wird neu geregelt. Der Entwurf des ab 1. Jänner 2010 geltenden Sprengmittelgesetzes sieht zeitgemäße schieß- und sprengmittelrechtliche Regelungen vor.

Das derzeit geltende, aus dem Jahr 1935 stammende Schieß- und Sprengmittelgesetz tritt auf Grund des 1. Bundesrechtsbereinigungsgesetzes mit Jahresende 2009 außer Kraft. Mit dem neuen, ab 1. Jänner 2010 geltenden Bundesgesetz über die Schieß- und Sprengmittelpolizei (Sprengmittelgesetz 2010 – SprG 2010) wird die Herstellung, die Verarbeitung, der Handel, der Erwerb, der Besitz, die Überlassung, die Ein- und Durchfuhr und das Lagern von Schieß- und Sprengmitteln geregelt.

Schieß- und Sprengmittelschein. Schieß- und Sprengmittel dürfen nur auf Grund einer besonderen Bewilligung – des Schießmittel- oder Sprengmittelscheins – erworben und besitzen werden. Beide Bewilligungen sind von den Bezirksverwaltungsbehörden auszustellen. Der Besitz und Erwerb von Schießmitteln (insbesondere Schwarzpulver und Nitrozellulosepulver) ist bis zehn Kilogramm für jedermann bewilligungsfrei.

Die Voraussetzungen für die Ausstellung sind die Verlässlichkeit, Ausbildung zum Sprengbefugten (nicht beim Schießmittelschein), sachlich berechtigtes Interesse an Sprengarbeiten (z. B. Betrieb eines Sprengunternehmens oder Lawinensprengung) oder an der Verwendung von Schießmitteln sowie die sichere Lagerung.

Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften ist die Bestellung von Beauftragten Voraussetzung für die Ausstellung eines Schieß- oder

Sprengmittelscheins. Darüber hinaus besteht auch hier die Notwendigkeit, das berechnete Interesse z. B. an der Durchführung von Sprengarbeiten nachzuweisen. Dies wird im Regelfall durch die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit der Fall sein. Der Schieß- und Sprengmittelschein für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften ist nicht befristet. Eine besondere Bewilligung ist für den Betrieb eines Mischladegeräts vorgesehen. Mischladegeräte sind Vorrichtungen für das Mischen und Laden von chemischen Stoffen und Trockenkomponenten, die sich in getrennten Gebinden auf einem Trägerfahrzeug befinden. Diese werden erst durch ihre Vermischung an der Verwendungsstelle zu Sprengstoff und unverzüglich nach dem Laden versprengt.

Ausnahmen. Keine gesonderte Bewilligung für den Besitz und Erwerb von Schießmitteln benötigen Inhaber von Waffenbesitzkarten, Waffenpässen oder

Jagdkarten, weiters traditionelle Schützenvereinigungen sowie Sportschützenvereinigungen und deren Mitglieder. Diese Personen und Vereinigungen haben entweder durch jahrzehntelange Handhabung von Schießmitteln im Rahmen der Ausübung des Brauchtums oder aufgrund besonderer Berechtigungen, entsprechende Erfahrung im sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Schießmitteln.

Verzeichnisse. Besitzer von Schieß- und Sprengmitteln sind verpflichtet, Verzeichnisse über ihre Bestände an Schieß- und Sprengmitteln zu führen. Die Verzeichnisse können auch EDV-unterstützt geführt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahren. Im Hinblick auf die Missbrauchsgefahr ist eine periodische Überprüfung der Verzeichnisse und Lager durch die Behörde vorgesehen.

Marktüberwachung. Neu ist die Marktüberwachung im Bereich des Sprengmit-

telwesens. Diese Aufgabe wird den Sicherheitsdirektionen übertragen.

Herstellungs- und Handelsbefugnisse. Um Schieß- und Sprengmittel herstellen zu dürfen, muss zunächst eine allgemeine Bewilligung, die „allgemeine Herstellerbefugnis“ erteilt werden. Diese bekommt, wer verlässlich ist, seinen Wohnsitz im Inland hat, ein Chemiestudium und eine zweijährige Berufspraxis absolviert hat. Nicht verlässlich ist etwa, wer suchtkrank ist oder eine Straftat unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangen hat.

Für die Erzeugung eines bestimmten Schieß- und Sprengmittels ist darüber hinaus eine „Erzeugungsgenehmigung“ einzuholen, die sicherstellt, dass die Sicherheitsansprüche bei der Handhabung erfüllt werden.

Um mit Schieß- und Sprengmitteln handeln zu dürfen, muss eine „Handelsbefugnis“ erteilt werden. Diese bekommt, wer 21 Jahre alt und verlässlich ist, seinen Wohnsitz im Inland hat, Sprengbefugter ist, über eine entsprechende Ausbildung (einschlägige Lehre, HTL oder Studium der Chemie) verfügt und eine zweijährige Berufspraxis auf diesem Gebiet nachweisen kann.

Der Erwerb und Besitz von Sprengmitteln ist Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres und der Erwerb und Besitz von Schießmitteln Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres verboten. Ausnahmen bei der Innehabung bestehen für Lehrlinge und Praktikanten in diesem Bereich sowie

STRAFBESTIMMUNGEN

Gerichtlich strafbar macht sich, wer ohne erforderliche Bewilligung Sprengmittel herstellt oder damit handelt; ohne erforderliche Bewilligung Sprengmittel besitzt; oder Sprengmittel einer Person überlässt, die nicht zu deren Besitz befugt ist. Es droht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Fahrlässigkeit

genügt; bei „tätiger Reue“ erfolgt keine Bestrafung. Sichergestellte Schieß- und Sprengmittel gelten als verfallen.

Andere Verstöße gegen das SprG werden als Verwaltungsübertretungen geahndet, etwa Verstöße gegen Lagerungs-, Kennzeichnungs-, Melde- und sonstige Bewilligungspflichten.



Sprengen: Grundsätzlich dürfen Schieß- und Sprengmittel nur in behördlich bewilligten Lagern aufbewahrt werden.

für Teilnehmer von Sprengbefugtenkursen, wenn diese bei ihrer Tätigkeit beaufsichtigt werden.

Schieß- und Sprengmittel dürfen grundsätzlich nur in behördlich bewilligten Lagern aufbewahrt werden.

Fund und Verlust. Wer ein Schieß- und Sprengmittel auffindet, muss den Fund unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle anzeigen. Werden im Nachlass eines Verstorbenen Schieß- und Sprengmittel gefunden, muss der Erbe ebenfalls unverzüglich die Behörde ver-

ständigen. Diese trifft dann weitere Anordnungen.

Bei einem Verlust oder Diebstahl eines Schieß- und Sprengmittels muss dies der Besitzer bei der nächsten Sicherheitsdienststelle melden, damit geeignete Maßnahmen getroffen werden können.

Durchsuchung und Sicherstellung. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Grundstücke, Räume, Fahrzeuge, Kleidung und Behältnisse (Koffer, Taschen u. a.) zu durchsuchen,

wenn auf Grund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, dass dem Sprengmittelgesetz zuwidergehandelt wird.

Wird den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine drohende missbräuchliche Verwendung von Schieß- und Sprengmitteln bekannt, können die Schieß- und Sprengmittel unverzüglich aus der Verfügungsgewalt des Betroffenen entfernt werden.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

sind ermächtigt, bei Gefahr im Verzug alle Bewilligungen sowie die Schieß- und Sprengmittel sicherzustellen.

Werden der Behörde nachträglich Umstände bekannt oder treten solche Umstände ein, die zu einer Versagung der Bewilligung geführt hätten, ist ein Entziehungsverfahren einzuleiten.

Sprengmittelgesetz 2010 (Regierungsvorlage):

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/III_00331/pm/h.shtml

OBERSTAATSANWALTSCHAFTEN

Kompetenzzentren für Wirtschaftsstrafsachen

Bei den Oberstaatsanwaltschaften sollen Kompetenzzentren für Wirtschaftsstrafrecht eingerichtet werden, gab Justizministerin Mag. Claudia Bandion-Ortner am 10. September 2009

beim „Law Dialogue“ in der alten Wiener Börse bekannt.

„Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre, die internationale Vernetzung und vor allem die neu verfügbaren Technologien haben zu einer neuen Dimension von Delikten und Kriminalität geführt“, sagte Bandion-Ortner. „Besonders im Bereich der Wirtschafts-

kriminalität ist die Justiz mit immer komplexeren Sachverhalten und immer größeren Zahlen an Prozessbeteiligten konfrontiert. Um diese Verfahren auch weiterhin mit hoher fachlicher Kompetenz in angemessener Zeit erledigen zu können, braucht es gewisse strukturelle Änderungen und mehr Spezialisierung in der Jus-

tiz.“ Es gehe nicht um die Einrichtung neuer Behörden im Justizbereich, betonte die Justizministerin, sondern um mehr Spezialisierung, um intensive praxisbezogene Aus- und Fortbildung und den Ausbau der Zusammenarbeit mit Experten, etwa aus den Bereichen Finanzmarktaufsicht und Banken.